

Aus dem Inhalt von Heft 05/2020:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

Beiträge

Das BVerfG hat mit dem in diesem Heft abgedruckten Beschluss (GRUR 2020, 506) auf die Verfassungsbeschwerde von Rechtsanwalt Stjerna hin das Ratifizierungsgesetz zum EPGÜ wegen des Nichterreichens einer Zweidrittelmehrheit bei der Beschlussfassung im Deutschen Bundestag für nichtig erklärt. Winfried Tilmann kommt in seiner Entscheidungsanalyse zu dem praktischen Ergebnis, dass das für die Erfinder und Patentnutzer wichtige Projekt glimpflich davon gekommen ist und der Schaden rasch repariert werden kann.

Internetbasierte Plattformen sind zu mächtigen Intermediären herangewachsen, die die Kommunikations- und Geschäftsströme der virtuellen Welt organisieren und zunehmend auch kontrollieren. Die Besonderheit der zu regelnden Fallkonstellationen, die Dreiecks-Struktur aus Inhaltsanbieter, Plattform und Verletztem untersucht Gerhard Wagner in seinem zweiteiligen Beitrag. Nach der Profilierung des Dreiecksverhältnisses in Teil 1 in GRUR Heft 4 zieht der Autor in Teil 2 in diesem Heft die Konsequenzen aus dieser Struktur für die Voraussetzungen und Folgen der Plattformhaftung.

Lauterkeitsrechtliche Einflüsse auf das Markenrecht sind Gegenstand des Beitrags von Annette Kur und Ansgar Ohly. EU-Harmonisierung und EuGH-Rechtsprechung haben zur Ausdehnung des Markenrechts in Bereichen geführt, die früher durch das Lauterkeitsrecht geregelt wurden. Insbesondere beim Benutzungsbegriff, beim Verletzungsbegriff und bei den Schranken des Markenrechts zeigt sich diese Tendenz, die beide Autoren im Ergebnis positiv bewerten.

Anschließend berichten Regina Kortge und Ariane Mittenberger-Huber aus der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts im Jahr 2019 zum Marken- und Designrecht.

In drei Urteilen hat der BGH (VI. Zivilsenat) zur zivilrechtlichen Haftung der Betreiberin des Bewertungsportals „**www.yelp.de**“ (abgedruckt in GRUR 2020, 435) für Bewertungen auf diesem Portal Stellung genommen. Alle Entscheidungen betreffen im Gegensatz zu anderen Judikaten zu Bewertungsportalen weder die Verantwortlichkeit der Portalbetreiberin für die Aufnahme in das Portal noch eine Einstandspflicht für Bewertungen Dritter, sondern allein die Haftung der Portalbetreiberin für eigenes Verhalten nach allgemeinem Zivilrecht. Renate Schaub analysiert die große Bedeutung für den Betrieb und die Ausgestaltung von Bewertungsportalen.

Konsequenzen aus der nach BGH-Vorlage ergangenen EuGH-Entscheidung „**#darferdas?**“-Entscheidung sowie aus der darauf verkündeten BGH-Entscheidung zieht schließlich Kristina Wagner in einem weiteren Beitrag zur Rechtsprechung.

Aus dem Rechtsprechungsteil

Neben dem sehr umfangreichen Beschluss des BVerfG, der gekürzt wiedergegeben ist, finden sich in Heft 5 ua zahlreiche Entscheidungen des BPatG, die von Regina Kortge und Ariane Mittenberger-Huber in ihrem Bericht besprochen werden. Weitere von den Autorinnen analysierte Beschlüsse finden sich in GRUR-RR, Heft 5.

Ferner hat der BGH (I. Zivilsenat) zu Kundenbewertungen auf Amazon entschieden und die Werbung einer niederländischen Versandapotheke mit einem „Sofort-Bonus“ für Privatpatienten für zulässig erachtet

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre
Birgit Rhaese
GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe
ZUM INHALT

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: beck-shop.de/eah